

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

„Sind die Risiken der Gentechnik durch Versicherungen abzudecken?“

Als Interessenvertretung von über 450 Mitgliedsunternehmen – davon rund 160 am deutschen Markt zugelassenen Haftpflichtversicherern - nehmen wir zur Frage der Versicherbarkeit von Risiken der Gentechnik auf Basis der Rechtslage nach dem Gentechnikgesetz in der am 18.6.2004 vom Bundestag beschlossenen Fassung Stellung.

Versicherung für die Inanspruchnahme wegen unvermeidbarer Kontaminationen

Europäische Studien belegen, dass in manchen Fällen eine vollständige Vermeidung von ungewollten Auskreuzungen und Vermischungen nicht möglich ist (vergl. z.B. EU-Studie vom Mai 2002: „Scenarios for co-existence of genetically modified, conventional and organic crops in European agriculture“). Insofern dürfte es sich bei ungewollten Auskreuzungen und Vermischungen um ein grundsätzliches Problem der Produktion handeln, infolgedessen sich ein wirtschaftlicher Schaden der gentechnikfrei wirtschaftenden Landwirte zumindest bei manchen Pflanzenarten nicht vollständig vermeiden ließe. Im übrigen wären von der wirtschaftlichen Seite nicht nur die gentechnikfrei wirtschaftenden Landwirte, sondern auch sämtliche nachgeordnete Zweige der Lebensmittel- und Futterindustrie betroffen.

Der objektive Sinn und Zweck der Haftpflichtversicherung setzt voraus, dass für den Versicherungsnehmer der Eintritt des Versicherungsfalles ungewiss sein muss. Grund hierfür ist, dass das unternehmerische Risiko des Versicherungsnehmers nicht von einer Versicherung abgedeckt werden kann, die wiederum durch die Risikogemeinschaft finanziert wird. Daher kann Haftpflichtversicherungsschutz grundsätzlich nur zum Schutz vor zufällig eintretende Schäden geboten werden. Folglich müssen in der Haftpflichtversicherung grundsätzlich alle Risiken mittels Deckungsbeschränkungen oder Ausschlussklauseln ausgeklammert werden, die vorhersehbar sind und sicher eintreten werden.

Dies gilt auch ausdrücklich für die Umwelthaftpflichtversicherung für Landwirte (UHV LW), wo Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen, regelmäßig ausgeschlossen sind. Etwas anderes gilt nur, wenn die schädlichen Umwelteinwirkungen zum Emissionszeitpunkt nach dem Stand der Technik nicht erkennbar waren.

Da die zitierten Studien zu dem Ergebnis kommen, dass GVO-Kontaminationen zumindest zum Teil auch bei Einhaltung der guten fachlicher Praxis unvermeidbar sind

und es sich insoweit um voraussehbare produktionsbedingte sog. Normalbetriebsschäden handelt, sind Gentechnikrisiken in der Landwirtschaft gegenwärtig nicht beherrschbar und deshalb nicht versicherbar.

An dieser Stelle wollen wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass grundsätzlich verschiedene Risikogruppen von Landwirten als Haftpflichtige betroffen sein können. Abgezielt wird zwar zunächst auf den GVO-Saatgut anbauenden Landwirt. Aber auch der konventionell wirtschaftende Landwirt und der Landwirt, der seine Erzeugnisse als GVO-frei deklariert, kann sich möglicherweise unter Umständen gegenüber Nachbarn schadenersatzpflichtig machen, etwa wenn das eingesetzte Saatgut aufgrund einer im Handelsweg unvermeidbaren Verschleppung GVO-belastet ist.

Versicherung der gesamtschuldnerischen Haftung

Eine massive Haftungsverschärfung ist in der Einführung einer gesamtschuldnerischen Haftung nach dem Vorbild der §§ 830 Abs. 1 Satz 2, 840 Abs. 1 BGB in Verbindung mit einer Beweislastumkehr zum Nachteil potenzieller Verursacher zu sehen. Die Einführung der gesamtschuldnerischen Haftung dürfte in der Praxis zur Erhebung von Ansprüchen gegen Landwirte führen, die den Schaden zwar tatsächlich nicht verursacht haben, den Entlastungsbeweis aber nicht führen können. Der in Anspruch genommene Landwirt dürfte wegen der ungünstigen Beweislastverteilung keine Chance haben, unbegründete Ansprüche abzuwehren. Diese Tatsache erschwert die Versicherbarkeit des Gentechnikrisikos ebenfalls deutlich. Bereits die Einführung einer verschuldensabhängigen Gefährdungshaftung stellt eine erhebliche Haftungsverschärfung dar.

Versicherung des Änderungsrisikos

Nicht vorhersehbare äußere Unwägbarkeiten im Umfeld eines Risikos, können die Risikolage stark beeinflussen. Dadurch entstehen für das Versicherungsunternehmen Unwägbarkeiten, die die Einschätzung der zu erwartenden Schadenbelastung erheblich erschweren oder gar unmöglich machen. Man spricht vom sogenannten Änderungsrisiko: das Risiko wird unkalkulierbar. In der Versicherung gilt aber das grundsätzliche Prinzip, dass unkalkulierbare Risiken nicht versicherbar sind.

Insbesondere bei der Versicherung von Gentechnikrisiken in der Landwirtschaft wäre das Änderungsrisiko erheblich, da hier eine beträchtliche Zahl von äußeren Unwägbarkeiten existieren:

- So sind die Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Gentechnik in der Landwirtschaft und den nachgeordneten Zweigen der Lebens- und Futtermittelindustrie noch längst nicht abschließend erforscht.
- Es ist nicht absehbar wie viele Landwirte sich für und wie viele sich gegen den Einsatz von Gentechnik in der Landwirtschaft entscheiden.
- Auch die Genehmigungspraxis der EU-Kommission, Verbraucherverhalten und Klageverhalten der betroffenen geschädigten Landwirte sind derzeit noch nicht hinreichend voraussehbar.
- Darüber hinaus werden die Fälle wesentlicher Beeinträchtigungen im Gesetzentwurf zwar näher definiert, jedoch nicht enumerativ aufgezählt.
- Es ist derzeit völlig unklar, wie sich die Rechtsprechung zum Thema Gentechnik entwickeln wird.
- Völlig offen ist auch in welcher Größenordnung Schäden beziffert werden müssen. Schadensszenarien, die als Anhaltspunkt dienen könnten, liegen nicht vor (siehe dazu auch unten).
- Außerdem sind erhebliche Einzelheiten der Koexistenz noch ungeklärt. Eindeutige Regelungen zur guten fachlichen Praxis und entsprechenden Vorsorgemaßnahmen fehlen, obwohl sie wesentliche Voraussetzung einer funktionierenden Koexistenz der verschiedenen landwirtschaftlichen Produktionsmethoden sein müssten.

Diese Unwägbarkeiten und offenen Fragen führen dazu, dass das Risiko der Haftung aus Gentechnikrisiken für die Versicherer derzeit weder einschätzbar noch kalkulierbar ist und damit den Regeln der Versicherbarkeit entgegensteht.

Bezifferung des Schaden

Probleme könnte in der Praxis auch die Festlegung der Höhe des zu leistenden Ausgleichs aufwerfen. Hierzu bietet das Gesetz keinerlei Hilfestellung. Eindeutig ist nur der Fall, dass ein landwirtschaftliches Produkt nach seiner „Kontamination“ gar nicht mehr in Verkehr gebracht werden darf. Hier wird sich der Ausgleichsanspruch an der vollen Höhe des letztlich nicht erzielten Verkaufspreises zu orientieren haben. Kann allerdings das Produkt noch als „gentechnisch verändert“ verkauft werden, wird es auf die Differenz zwischen dem tatsächlich erzielten und dem ursprünglich erzielbaren Verkaufserlös ankommen. Hier sind zahlreiche Auseinandersetzungen bei der Festlegung des konkreten Schadens zu erwarten.

Zusammenfassung

Die Frage nach einer Versicherbarkeit des Risikos hängt entscheidend davon ab, dass die Haftungsvorschriften klar und in ihren Auswirkungen kalkulierbar sind. Der Grundsatz, dass vorhersehbare und auch bei äußerster Sorgfalt nicht vermeidbare Schäden nicht vom Haftpflichtversicherer übernommen werden können, hat auch im Bereich der gentechnischen Risiken zu gelten. Vor diesem Hintergrund ist damit zu rechnen, dass Risiken der Gentechnik und insbesondere die sich aus § 36 a GenTG ergebenden Ausgleichsansprüche einer Versicherungslösung derzeit nicht zugänglich sein dürften.

Berlin, 25. August 2004